

Verordnung, mit der die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (GO UVS), Amtsblatt der Stadt Wien vom 21. April 2005, Nr. 16/2005, geändert wird

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien hat in ihrer Sitzung vom 18. Februar 2010 gemäß § 11 Abs. 2 UVS-G vom 29. Juni 1990, LGBl. Nr. 53/1990 i. d. F. LGBl. 42/2006, die Änderung der GO UVS, ABl. der Stadt Wien vom 21. April 2005, Nr. 16/2005, beschlossen:

Nach dem § 9 GO-UVS wird folgender § 9a eingefügt:

Zutritt

§ 9a (1) Parteien, Parteienvertreter und sonstige Personen haben nur unbewaffnet Zutritt zu Verhandlungsräumen. Auch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. Dies gilt auch für andere Amtshandlungen und auch für den Zutritt zu sonstigen Räumen des UVS, dem UVS zuzuordnenden Gängen, Stiegenhäusern und Nebenräumen.

(2) Das Waffenverbot gilt nicht für Personen, die vermöge ihres öffentlichen Amtes zum Tragen einer Waffe berechtigt sind oder mit der Sicherung von Verhandlungen, Amtshandlungen oder Amtsräumen beauftragt sind.

(3) Die Mitnahme von Tieren zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung bedarf der vorherigen Genehmigung des Verhandlungsleiters bzw. des Leiters der Amtshandlung.